

Textliche Festsetzungen  
zum  
Bebauungsplan  
"Romersland, 2. Abschnitt"  
- Teil II \*-

Verbandsgemeinde: Unkel  
Gemeinde: Rheinbreitbach  
Gemarkung: Rheinbreitbach  
Fluren: 2, 3, 6 (jeweils  
teilweise)

Aufgestellt: Gesetzliche Grundlagen der planungsrechtlichen  
Festsetzungen:

Gemäß §§ 1 (3), 2 (1), 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches  
(BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986  
(BGBl. I S. 2253) und der Verordnung über die bauliche  
Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)  
in der Fassung vom 26.01.1990 (BGBl. I S. 133) sowie der  
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie  
über die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom  
18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991).

Gesetzliche Grundlagen der Gestaltungsvorschriften:  
Vorgenannte Vorschriften i.V.m. § 86 (1) und (6) Landes-  
bauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28. November 1986  
(GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch das Landesgesetz  
zur Änderung der Landesbauordnung vom  
08. April 1991 (GVBl. S. 118).

Gesetzliche Grundlagen der Grünordnungsplanung:  
Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege  
(LPflG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36),  
zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des  
Landespfleugesetzes vom 08. April 1991 (GVBl. S. 108).

Gesetzliche Grundlage des Satzungsbeschlusses  
Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973  
(GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
08.04.1991 (GVBl. S.104).

Gehört zum Verfahren gem. § 3 (2) BauGB.  
Stand: Dezember 1991

\* ergänzt, aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 10.02.1992

Keine Einreden  
wegen Rechtsverletzung  
Kreisverwaltung Mayfeld, 24.11.1992

## Gliederung

- 1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen
  - 1.1 Maß der baulichen Nutzung
  - 1.2 Einschränkung der Nutzungen
  - 1.3 Nebenanlagen
  - 1.4 Garagen
  - 1.5 Einfriedungen
  - 1.6 Gebäudehöhe
  - 1.7 Überschreitung des Baugrenzen
  - 1.8 Verkehrsfläche, Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen
  - 1.9 Sichtdreiecke
  - 1.10 Immissionsschutz
- 2.0 Landesrechtliche, gestalterische Festsetzungen gem. § 86 LBauO Rheinland-Pfalz
  - 2.1 Gestaltung der Vollgeschosse
  - 2.2 Drempe
  - 2.3 Äußere Gestaltung
  - 2.4 Dachneigung
  - 2.5 Dachaufbauten
- 3.0 Festsetzung des Landespflegerischen Planungsbeitrages nach § 17 LPflG sowie § 9 (1) Nrn. 15 und 25 BauGB
  - 3.1 Pflanzbindungen im Bereich öffentlicher Grünflächen
    - 3.1.1 Pflanzung von Straßenbäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
    - 3.1.2 Anlage einer ökologischen Ausgleichsfläche (Ausgleichsmaßnahme gem. § 5 (1) LPflG)
  - 3.2 Pflanzbindungen im Bereich privater Grünflächen
    - 3.2.1 Pflanzung von Laubbäumen
  - 3.3 Negativliste
  - 3.4 Verbot von Ablagerungen
- 4.0 Hinweise
  - 4.1 Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht gemäß Denkmalschutz- und -pflegegesetz
  - 4.2 Realisierung grünordnerischer Festsetzungen

Anlage 1: Bild 1

Anlage 2: Pflanzlisten

Keine Einreden  
wegen Verletzung  
Kreisverwaltung Merzfeld, 24.11.1992

**1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen**

**1.1 Maß der baulichen Nutzung**

Die Zahl der Vollgeschosse, die Gesamtgebäudehöhe, die Grundflächenzahl sowie die Geschößflächenzahl gelten entsprechend dem Einschrieb im Plan als Höchstwerte.

**1.2 Einschränkung der Nutzungen**

Die im Mischgebiet (§ 6 BauNVO) zulässigen Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO sind im Plangebiet unzulässig.

**1.3 Nebenanlagen**

Folgende Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen gem. § 23(5) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig:

Nebenanlagen im Sinne des § 61 Abs. 1 LBauO:

- Nr. 1 Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten bis zu 30 m<sup>3</sup>,
- Nr. 4 Transformatoren- und Gasreglerstationen bis zu 50 m<sup>3</sup> umbauten Raumes,
- Nr. 7 Wasser- und Warmwasserversorgungsanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken einschließlich der Einrichtungsgegenstände, Armaturen sowie der Wärmeerzeuger; ausgenommen sind Feuerstätten und Wärmepumpen,
- Nr. 8 Abwasserbeseitigungsanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken einschließlich der Einrichtungsgegenstände und Armaturen; ausgenommen sind Kleinkläranlagen und Gruben,
- Nr. 9 Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizungsanlagen einschließlich der Wärmeerzeuger; ausgenommen sind Feuerstätten und Wärmepumpen,
- Nr. 11 Energieleitungen in Gebäuden und auf Grundstücken,
- Nr. 12 Blitzschutzanlagen,
- Nr. 13 Antennen einschließlich der Masten bis zu 10 m Höhe.
- Nr. 16 Wasserbecken im Freien bis zu 100 m<sup>3</sup> Rauminhalt,
- Nr. 18 selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 30 m<sup>2</sup> Grundfläche und 2 m Höhe oder Tiefe,

Keine Bedenken  
wegen Rechtsverletzung  
Kreisverwaltung Korbach, 24.11.1992

- Nr. 19 Stützmauern bis zu 2 m Höhe über Geländeoberfläche,
- Nr. 26 Maste und Unterstützungen für Fernmeldeleitungen oder Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität sowie sonstige Maste bis zu 10 m Höhe,
- Nr. 30 bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckent- sprechenden Einrichtung von Sport- und Spielplätzen dienen, wie Pergolen, Trockenmauern, Tore für Ballspiele,
- Nr. 31 Plastiken, Denkmäler und ähnliche Anlagen bis 3 m Höhe,
- Nr. 38 Werbeanlagen bis zu 0,50 m<sup>2</sup> Größe, soweit durch Satzung nach § 86 Abs. 1 keine andere Größe bestimmt ist,
- Nr. 43 unbedeutende bauliche Anlagen, soweit sie nicht durch die Nummern 1 bis 42 erfaßt sind, wie nicht überdachte Terrassen, Kleintierställe bis 5 m<sup>3</sup> umbauten Raums, Fahnen- oder Teppich- stangen sowie Markisen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen.

In den Vorgartenflächen sind die Nebenanlagen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 13 LBauO nicht zulässig.

Die in § 14 Abs. 2 BauNVO genannten Nebenanlagen sind als Ausnahme zulässig, auch wenn für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt worden sind.

#### 1.4 Garagen

Garagen sind außerhalb der überbaubaren Fläche gem. § 12 Abs. 6 BauNVO nur in den seitlichen Flächen im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und überbaubarer Fläche zulässig, soweit die Garagenhinterkante die hintere in der Planzeichnung festgesetzte Baugrenze um max. 5 m nicht überschreitet und landesrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Für Stellplätze gilt das gleiche sinngemäß. Von der Straßenbegrenzungslinie bis zur Garagenvorderkante ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.

#### 1.5 Einfriedungen

Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind bis 1,0 m Höhe über Straßenoberkante zulässig.

Lebende Hecken oder Einfriedigungsbepflanzung dürfen diese Höhe außerhalb der festgesetzten "Sichtdreiecke" an Straßeneinmündungen überschreiten. (siehe hierzu ergänzend Ziffer 1.9)

Keine Bedenken  
wegen Rechtsverletzung  
Kreisverwaltung Marzies, 24.11.1992

#### 1.6 Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe (gemessen in Meter) darf die entsprechend dem Einschrieb im Plan als Höchstgrenze festgesetzte Höhe nicht überschreiten (siehe Bild 1). Die Gebäudehöhe (e) wird gemessen an der talseitigen Gebäudemitte von Oberkante Dachhaut am First (= OK DF) bis zum vorhandenen Gelände (= OKG).

#### 1.7 Überschreitung der Baugrenzen

Untergeordnete Gebäudeteile wie Erker, Balkone, Freitreppen, überdachte Terrassen, Wintergärten dürfen die festgesetzten Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO bis max. 1,5 m auf max. halber Gebäudebreite überschreiten, soweit landesrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

#### 1.8 Verkehrsfläche, Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

Die Neue Josefstraße wird insgesamt als Sammelstraße entsprechend den Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE '85, Ausgabe 1985) festgesetzt.

Der Straßengestaltungsplan ist mit seinen rechtswirksamen Inhalten

- a.) Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche,
- b.) öffentliche Fläche für Parken,
- c.) Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung,
- d.) die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen. Böschungen unter 0,5 m Höhe sind in der Planzeichnung nicht dargestellt. Die Böschungen sind mit einer Böschungsneigung von 1:1,5 anzulegen. Flachere Böschungen sind mit Zustimmung der Eigentümer zulässig. Die erforderlichen Böschungen sind auf den anliegenden Privatflächen zu dulden. Die Nutzung der Böschungen bleibt den Eigentümern unbenommen,
- e.) den Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt

Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die im Rahmen des Straßenbaus notwendigen Fundamente der Randbegrenzungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

**Pflanzung von Straßenbäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB**

Entlang der Erschließungsstraße Neue Josefstraße sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB entsprechend der Planzeichnung Anlage 1 Straßengestaltungsplan Bäume zu pflanzen und zu unterhalten. Es sind folgende festgesetzte Arten zu verwenden:

Keine Bedenken  
wegen Rechtsverletzung  
Kreisverwaltung Neustadt, 24.11.1992

Acer platanoides	-	Spitzahorn (auch in nicht rotlaubigen Sorten)
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn (auch in Sorten)
Tilia "Pallida"	-	Kaiserlinde
Fraxinus i.A.	-	Esche

Als Mindestsortierung wird "Hochstamm, 16 - 18 cm Stammumfang" festgesetzt. Der in der Planzeichnung vorgesehene Pflanzstandort kann - sofern hierdurch z.B. die Erschließung eines Grundstückes in besonderer Weise beeinträchtigt wird - um bis zu 5,00 m gegenüber dem Planeintrag verschoben werden. Die Planung muß spätestens in der 1. Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Erschließungsmaßnahme erfolgen.

Für die Versiegelung der Flächen ist die Anlage einer ökologischen Ausgleichsfläche (Ausgleichsmaßnahme gem. § 5 (1) LPflG) gem. Ziff. 3.1.2 vorzusehen. Die Ausgleichsmaßnahme ist spätestens in der 2. Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Erschließungsanlage durchzuführen.

#### 1.9 Sichtdreiecke

Die in der Planzeichnung eingetragenen "Sichtdreiecke" sind von jeder Bebauung freizuhalten. Anpflanzungen und Einfriedungen dürfen im Bereich der "Sichtdreiecke" eine Höhe von 0,6 m über Oberkante ausgebauter Erschließungsstraße an keiner Stelle überschreiten. Dies gilt nicht für hochkronige Bäume.

#### 1.10 Immissionsschutz

Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind an den Fassaden Schallschutzfenster der Klasse II vorzusehen. Schlafräume dürfen keine Außenöffnungen innerhalb dieses Schutzbereiches haben.

#### 2.0 Landesrechtliche, gestalterische Festsetzungen gem. § 86 LBauO Rheinland-Pfalz

#### 2.1 Gestaltung der Vollgeschosse

In den Flächen der Festsetzung "D" in der Planzeichnung ist bei voller Ausnutzung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse das oberste max. zulässige Vollgeschosß wie ein Dachgeschosß (unter Dachschrägen) zu gestalten.

Keine Bedenken  
wegen Rechtsverletzung  
Kreisverwaltung Neuwied, 24.11.1992

## 2.2 Drempe

Drempe sind bis zu max. 1,0 m Höhe (gemessen von Oberkante Rohdecke bis zum Schnittpunkt des Außenmauerwerks mit der Oberkante Dachhaut) zulässig.

Die Beschränkung der zulässigen Drempehöhe gilt bei Rücksprüngen der Traufenwand nur, wenn die Länge des rückspringenden traufseitigen Außenwandabschnittes 1/2 der gesamten Trauflänge übersteigt.

## 2.3 Äußere Gestaltung

Bei Dacheinschnitten dürfen die Brüstungselemente nicht mehr als 0,3 m über die Dachfläche hinausragen.

Garagen oder Nebenanlagen in behelfsmäßiger Bauweise, wie Wellblechgaragen sind unzulässig.

## 2.4 Dachneigung

Die zulässige Dachneigung ergibt sich aus dem Eintrag in der Planzeichnung.

Für Garagen, und Nebengebäude sind abweichend von dem Plan eintrag auch flachere Dachneigungen bis mindestens 3° zulässig.

## 2.5 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind bei Dachneigungen über 32° zulässig.

Die Summe der Dachaufbauten darf max. 3/5 der Firstlänge des jeweiligen Gebäudeabschnittes nicht überschreiten.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte müssen einen Abstand von 1,0 m zu den Giebelwänden einhalten. Der Abstand der Einzelgauben untereinander muß mind. 1 m betragen.

Dachaufbauten dürfen nur in den unteren 2/3 der Dachfläche angeordnet werden. Der Schleppansatz von Schleppgauben darf darüber hinausgehen.

- 3.0 Festsetzung des Landespflegerischen Planungsbeitrages nach § 17 LPflG sowie § 9 (1) Nrn. 15 und 25 BauGB
- 3.1 Pflanzbindungen im Bereich öffentlicher Grünflächen
- 3.1.1 Pflanzung von Straßenbäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Innerhalb der Erschließungsstraßen sind entsprechend der Planzeichnung Bäume zu pflanzen und zu unterhalten. Es sind die in Pflanzenliste A der Anlage 2 festgesetzten Arten zu verwenden. Als Mindestsortierung wird "Hochstamm, 16 - 18 cm Stammumfang" festgesetzt. Der in der Planzeichnung vorgesehene Pflanzstandort kann - sofern hierdurch z. B. die Erschließung eines Grundstückes in besonderer Weise beeinträchtigt wird - um bis zu 5,00 m verschoben werden.

- 3.1.2 Anlage einer ökologischen Ausgleichsfläche (Ausgleichsmaßnahme gem. § 5 (1) LPflG)

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft des Plangebietes sind auf der in der Planzeichnung mit "B" gekennzeichneten Fläche Maßnahmen zu ergreifen. Die Fläche ist zu mindestens 45 % der Gesamtfläche durch natur- nahe Pflanzungen aus dem Sortiment der Pflanzenlisten A, B und C einzugrünen. Die verbleibenden Freiflächen sind mit Obsthochstämmen nach Liste D in Mindestsortierung 14 - 16 cm Stammumfang bei einer Mindestpflanzdichte von 1 Baum je überschrittene 200 qm Fläche zu überstellen. Die Freiflächen sind mit einer Gräser-Kräuter-Mischung einzusäen.

Die Erholungsnutzung bzw. Spielplatznutzung, sowie die Anlage nicht versiegelter Fußwege innerhalb der Grünfläche B ist uneingeschränkt zulässig. Die Netto-Spielfläche (ohne Abpflanzung) des innerhalb dieser Fläche vorgesehenen Kinderspielplatzes darf jedoch den Anteil von 20 % der Gesamtfläche nicht überschreiten. Separat geführte Fußwege sind unversiegelt auszubauen. <sup>1)</sup>

- 3.2 Pflanzbindungen im Bereich privater Grünflächen
- 3.2.1 Pflanzung von Laubbäumen

Die nicht überbauten Flächen innerhalb der ausgewiesenen Baugebiete sind - mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrten und Zugänge, der Stellplätze für Kfz sowie der zulässigen Nebenanlagen - als Grünfläche gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Je 250 qm überschrittener Grundstücksfläche der bebauten Grundstücke wird als Mindestbepflanzung festgesetzt:

sowie die... = entfällt gem. Gemeinderatsbeschuß vom 10.02.1992

1) = ergänzt gem. Gemeinderatsbeschuß vom 10.02.1992

Keine Bedenken  
wegen Rechtsverletzung  
Preisverteilung Nr. 104, 24.11.1992

- 1 Baum I. Ordnung (siehe Anlage Pflanzenliste A) oder alternativ
- 2 Bäume II. Ordnung (siehe Anlage Pflanzenliste C)

Als Mindestsortierung wird "Hochstamm oder Stammbusch, 14 - 16 cm Stammumfang" festgesetzt.

### 3.3 Negativliste

Die Neupflanzung der in Pflanzenliste E aufgeführten Gehölze ist unzulässig.

### 3.4 Verbot von Ablagerungen

Die Ablagerung von Pflanzenmaterial, wie Gehölzschnitt, Mahdgut, Unkraut etc. in den Ausgleichsflächen und Gehölzstreifen ist unzulässig.

### 4.0 Hinweise

#### 4.1 Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht gemäß Denkmalschutz- und -pflegegesetz

Die Grundstückseigentümer werden auf Ihre Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht nach dem Denkmalschutz- und -pflegegesetz hingewiesen, falls durch Bauarbeiten Bodenfunde (Siedlungsspuren) aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit freigelegt werden sollten. Diese Meldung ist dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Koblenz, Festung Ehrenbreitstein, 54 Koblenz, zu erstatten. Der Beginn von Erdarbeiten innerhalb des Plangebietes ist dem Landesamt für Denkmalpflege frühzeitig anzuzeigen.

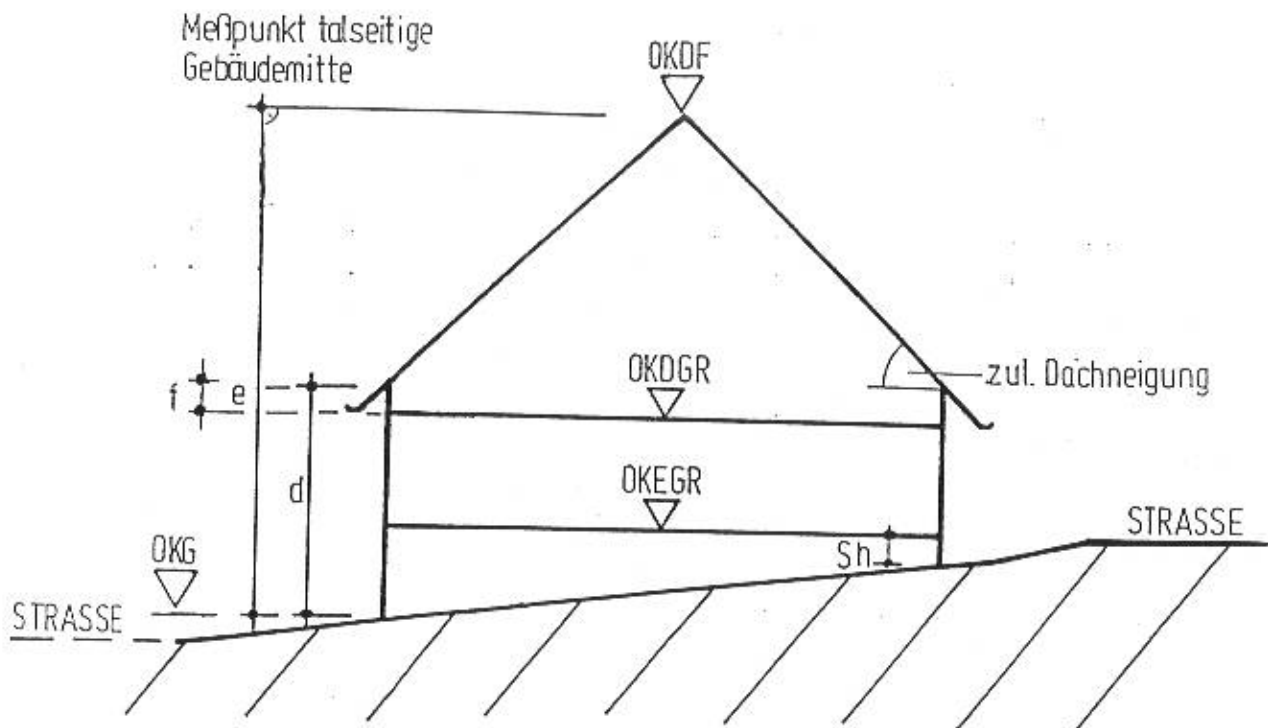
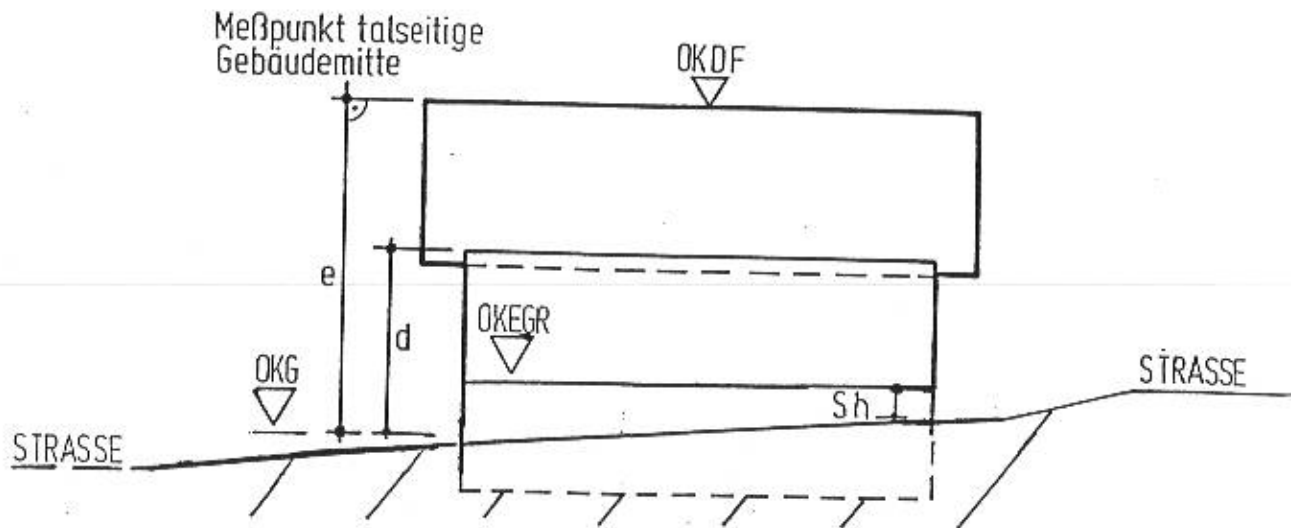
#### 4.2 Realisierung grünorderischer Festsetzungen

Die Ausführungsplanung der auf öffentlichen Flächen getroffenen grünordnerischen Festsetzungen ist durch einen anerkannten Landschaftsarchitekten zu erstellen.

Anlage 1: Bild 1 (Erläuterung der Gebäudehöhenmaße)

Anlage 2: Pflanzenlisten

Keine Bedenken  
wegen Rechtsverletzung  
Kreisverwaltung Neuwied, 24.11.1992



- f : Drenpelhöhe
- e : Gebäudehöhe
- d : Höhe der talseitigen Gebäudeaußenwand
- Sh : Sockelhöhe (bergseitig)
- OKDF : Oberkante Dachhaut am First
- OKDGR : Oberkante Dachgeschoß-Rohfußboden
- OKEGR : Oberkante Erdgeschoß-Rohfußboden
- OKG : Oberkante natürliches Gelände

Keine Bedenken  
wegen Rechtsverletzung  
Kreisverwaltung Neuwied, 24.11.1992

## Liste A: Straßenbäume

(vgl. Textliche Festsetzungen Nr. 3.1.1, 3.1.2 und 3.2.1)

Acer platanoides	- Spitzahorn (auch in nicht rotlaubigen Sorten)
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn (auch in Sorten)
Tilia "Pallida"	- Kaiserlinde
Quercus palustris	- Sumpfeiche
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Sorbus aria	- Mehlbeere
Fraxinus i.A.	- Esche

## Liste B: Sträucher

(vgl. Textliche Festsetzung Nr. 3.1.2)

Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Cornus mas	- Kornelkirsche
Crataegus monogyna	- Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus oxyacantha	- Zweigriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Liguster
Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus catharticus	- Kreuzdorn
Ribes alpinum	- Johannisbeere
Rosa canina	- Hundsrose
Salix purpurea	- Purpurweide
Sambucus nigra	- Holunder
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	- Wasserschneeball

## Liste C: Bäume II. Ordnung

(vgl. Textliche Festsetzung Nr. 3.1.2.)

Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Populus tremula	- Aspe
Prunus padus	- Traubenkirsche
Prunus serotina	- Spätblühende Traubenkirsche
Pyrus communis	- Wildbirne
Sorbus aria	- Mehlbeere
Sorbus aucuparia	- Vogelbeere
Ulmus carpinifolia	- Feldulme

Keine Bedenken  
wegen Rechtsverletzung  
Kreisverwaltung Neuwied, 24.11.1992

Liste D: Hochstämmige alte Obstsorten  
(vgl. Textliche Festsetzung Nr. 3.1.2)

- |                 |   |
|-----------------|---|
| Apfelsorten:    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alexander Lucas- Bohnapfel</li> <li>- Goldparmäne</li> <li>- Roter Bellefleur</li> <li>- Schöner aus Boskoop</li> <li>- Schöner aus Nordhausen</li> <li>- Weißer Klarapfel</li> <li>- Winterrambour</li> </ul> |
| Birnensorten:   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Clapps Liebling</li> <li>- Conference</li> <li>- Gellerts Butterbirne</li> <li>- Gute Luise</li> <li>- Vereinsdechantbirne</li> </ul>  |
| Pflaumensorten: | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hauszwetsche</li> <li>- Bühler Frühzwetsche</li> <li>- Nancy-Mirabelle</li> <li>- Große Grüne Reneclode</li> </ul>   |
| Kirsche:        | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schneiders Späte Knorpelkirsche</li> <li>- Hedelfinger Riesenkirsche</li> </ul>  |

Liste E: Negativliste  
(vgl. Textliche Festsetzungen Nr. 3.3)

Die Pflanzung folgender Arten über 2 Stück pro Baugrundstück hinaus ist unzulässig:

- |                                |                                 |
|--------------------------------|---------------------------------|
| Picea abies                    | - Gemeine Fichte                |
| Picea omorica                  | - Serbische Fichte              |
| Picea pungens "Glauca"         | - Blaue Stechfichte             |
| Pinus nigra nigra              | - Österreichische Schwarzkiefer |
| Araucaria araucana             | - Araucarie                     |
| Cedrus atlantica "Glauca"      | - Blaue Atlaszeder              |
| Cedrus deodara                 | - Himalajazeder                 |
| Chamaecyparis<br>i. A. u. S. * | - Scheinzypresse                |
| Taxodium distichum             | - Sumpfyypresse                 |
| Thuja i. A. u. S. *            | - Lebensbaum                    |

In den öffentlichen Grünanlagen ist die Pflanzung aller Arten und Sorten der Gattung

Fichte  
Tanne  
Kiefer

unzulässig.

\* in Arten und Sorten

Keine Bedenken  
wegen Rechtsverletzung  
Kreisverwaltung Neuwied, 24.11.1992

Genehmigungs=  
fassung

Begründung

zum

Bebauungsplan

"Romersland, 2. Abschnitt"

- Teil II\* -

Verbandsgemeinde:	Unkel
Gemeinde:	Rheinbreitbach
Gemarkung:	Rheinbreitbach
Flur:	2, 3, 6 (jeweils teilweise)

gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom  
8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253).

Gehört zum Verfahren gem. § 3 (2) BauGB.

Stand: Dezember 1991

\* ergänzt, aufgrund Gemeinderatsbeschuß vom 10.02.1992

Keine Bedenken  
wegen Rechtsverletzung  
Kreisverwaltung Neuwied, 24.11.1992

**Gliederung**

- 1.0 Ziele und Zwecke der Planung
- 2.0 Ursache und Anlaß der Planung
- 3.0 Übereinstimmung mit den Zielen der Stadtentwicklung
- 4.0 Darlegung der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB
  - 4.1 Funktion der Verkehrsfläche
  - 4.2 Immissionssituation
  - 4.3 Dimensionierung der Trasse
  - 4.4 Beachtung der Belange der Landschaftspflege und des Naturschutzes
  - 4.5 Beachtung sonstiger Belange
- 5.0 Maßnahmen zur Verwirklichung der Bodenordnung
- 6.0 Flächenbilanz
- 7.0 Kostenschätzung

Keine Bedenken  
wegen Rechtsverletzung  
Freizeitanlage Neerwed, 24.11.1992

## 1.0 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist es, die Rechtsgrundlage für den 1. Teilabschnitt der hauptinnerörtlichen Entlastungsstraße von Rheinbreitbach "Neue Josefstraße" zu schaffen.

## 2.0 Ursache und Anlaß der Planung

Der Ortskern von Rheinbreitbach ist durch sehr enge Fahrstraßen die gleichzeitig auch noch Hauptgeschäftsstraßen sind (Hauptstraße) und wenig leistungsfähige Kreuzungspunkte gekennzeichnet. Wegen der vorhandenen Straßenquerschnitte wird der gesamte innerörtliche Verkehr in Einbahnrichtungen geführt, was zu erheblichem Mehraufkommen im Ortszentrum führt (vergl. Verkehrsgutachten Rheinbreitbach von Nov. 1987). Als Ergebnis des Gutachtens ist die unabdingbare Notwendigkeit der Einrichtung einer leistungsfähigen neuen Haupterschließungsstraße in Nord-Südrichtung, die im Zweirichtungsverkehr befahren werden kann, festgehalten. Diese Entlastungsstraße muß im Bereich "Ehrenmal" (Einnündung Rolandsecker Weg) beginnen und mündet im Süden in die Neuwiederstraße. Die Straße verläuft notwendigerweise durch den noch unbebauten Bereich westlich des Ortskernes im Baugebiet Romersland. Durch die neue Sammelstraße kann gleichzeitig das neue evangelische Gemeindezentrum vollwertig erschlossen werden. Da die Kirchengemeinde baldmöglichst mit dem Bau des Gemeindezentrums beginnen will, ist die Straßenplanung der Entlastungsstraße vom Rolandsecker Weg bis zur Rheinstraße verfahrensmäßig dem Gesamtbebauungsplan vorgezogen worden.

## 3.0 Übereinstimmung mit den Zielen der Stadtentwicklung

Die im Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsfläche und die angrenzende geplante Bebauung liegen überwiegend in der durch den Flächennutzungsplan neu ausgewiesenen Wohnbaufläche "Romersland". Da die Ausweisung von Bauflächen grundsätzlich auch die erforderlichen Verkehrsflächen beinhaltet und die potentielle Bebauung als Mischgebietsfläche festgesetzt ist, ist der Bebauungsplan insofern im Parallelverfahren gemäß § 8(3) BauGB zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu entwickeln.

Keine Einreden  
wegen Beschränkung  
Kreisverwaltung Kempten, 24.11.1992

4.0

#### Darlegung der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB

Bei den vorgenommenen Festsetzungen sind gem. § 1 Abs. 5 BauGB insbesondere folgende Belange zu berücksichtigen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung,
- die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien sowie der jungen und alten Menschen,
- die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Belange der Wirtschaft,
- die Belange des Verkehrs.

Darüber hinaus ist grundsätzlich sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Landwirtschaftliche oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang vorgesehen und in Anspruch genommen werden.

Alle überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Auf die Festsetzung von Baulinien wurde verzichtet, um den Planungsspielraum der Grundstückseigentümer nicht unnötig einzuschränken, ebenso wurden keine verbindlichen Firstrichtungen festgesetzt, um auch hier eine geringstmögliche Einschränkung der privaten Bauherren bei der Realisierung ihrer Bauvorhaben zu bewirken.

Im vorliegenden Planbereich orientiert sich die Einschränkung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse auf II D und ~~III D~~ (anderthalb- ~~bzw. zweieinhalb~~geschossig). Diese Festsetzung läßt die Errichtung von höchstens zwei/~~drei~~ Vollgeschossen zu, wovon das zweite/~~dritte~~ Vollgeschosß in seinem äußeren Erscheinungsbild einem Dachgeschosß (unter Dachschrägen) entsprechen muß. Mit der Ausweisung II D/~~III D~~ wird eine harmonische Einfügung der Gebäude ins Gelände verfolgt. Grundsätzlich sollten die Gebäude gestalterisch wie ein-/~~zwei~~geschossige Gebäude mit ausgebautem Dachgeschosß wirken. Dabei soll die wirtschaftliche Nutzung des Dachgeschosses nicht eingeschränkt und deshalb ermöglicht werden, ein Dachgeschosß als Vollgeschosß vollständig auszubauen.

Es ist ortsgestalterische Absicht dieser Festsetzung, bei größtmöglicher wirtschaftlicher Ausnutzung der Grundstücke einen möglichst harmonischen Übergang zur freien Landschaft zu erreichen. Zum gleichen Zweck wurde die Gebäudehöhe auf max. 9 m/~~12 m~~ an der talseitigen Außenwand festgesetzt.

—entfällt gemäß Gemeinderatsbeschuß vom 10.02.1992

Keine Bedenken  
wegen Rechtsverletzung  
Kulturratung Heuried, 24.11.1992

Bei den Festsetzungen zur Bauweise handelt es sich um Festsetzungen im Sinne des § 22 Abs. 2 BauNVO (Baunutzungsverordnung). Danach können im Bebauungsplan bei grundsätzlich offener Bauweise Flächen festgesetzt werden, auf denen nur Einzelhäuser, Doppelhäuser oder zwei dieser Hausformen zulässig sind.

Von dieser Möglichkeit ist im Bebauungsplan Gebrauch gemacht worden. Insgesamt handelt es sich dabei um eine offene Bauweise. Von dieser Festsetzungsmöglichkeit wurde im Bebauungsplan dahingehend Gebrauch gemacht, daß tlw. nur Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt wurden. Insgesamt handelt es sich dabei um eine offene Bauweise. Diese Festsetzung wurde getroffen, um der vorgesehenen offenen Struktur des neuen Baugebietes "Romersland" voll Rechnung zu tragen. Damit können die Einzelbauherren grundsätzlich verläßlich die Bautätigkeit auf den Nachbargrundstücken abschätzen. Eine ungewollte Verdichtung durch Reihenhäuser wird durch diese Festsetzung ausgeschlossen; eine weitestgehende Einordnung der Bebauung in die Landschaft durch einen hohen Anteil von Grünflächen am ehesten gewährleistet.

#### 4.1 Funktion der Verkehrsfläche

Die gewählte Führung der Verkehrsflächen orientiert sich an den durch die Gesamtverkehrsplanung vorgegebenen Anschlußpunkten. Die Dimensionierung wurde abgestuft vorgenommen, so daß dort wo der entsprechende Raum vorhanden ist über die für die zuge dachte Funktion als innerörtliche Hauptsammelstraße erforderlichen Flächen hinaus verkehrsflächenbegleitende Grünflächen und öffentliche Parkflächen im Straßenverlauf angeordnet werden können. Außerdem ermöglicht der festgesetzte Querschnitt der Verkehrsfläche im Anschluß an den Bebauungsplan Romersland I die zusätzliche Anordnung öffentlicher Kraftfahrzeugparkplätze entlang der Fahrstraße.

Auf diese Weise kann im Bereich des geplanten Evangelischen Gemeindezentrums das Parkplatzangebot über die, gemäß Stellplatzverordnung zu fordernde Stellplatzzahl auf dem Kirchengelände hinaus im Hinblick auf evtl. größere Veranstaltungen wesentlich verbessert werden.

#### 4.2 Immissionssituation

Nach der vorliegenden Verkehrslärberechnung gem. Lärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (Anlage 1) für die "Neue Josefstraße" ergibt sich ein bewerteter durchschnittlicher Schalleistungspegel von 66 dB(A) für den Tag und ein Nachtwert von 57 dB(A) resultierend aus dem prognostizierten Verkehr der neuen Straße für das Jahr 2000.

Keine Bedenken  
wegen Rechtsverletzung  
Kreisverwaltung Dauried, 24.11.1992

Die Richtwerte der Lärmschutzverordnung für Mischgebiete betragen nach der o.a. Verordnung 64 dB (A) am Tag und 54 dB (A) in der Nacht. Sie werden am Emissionsort überschritten und erst in einem Abstand von ca. 10 m von der jeweiligen Fahrbahnachse (siehe Isophonenberechnung = Berechnung der Linie gleicher Lärmwerte) eingehalten. Die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete von 59 dB (A) am Tag und 49 dB (A) in der Nacht werden sogar erst in einem Abstand von 20,00 m bzw. 21,00 m erreicht (siehe Isophonenberechnung).

Daraus resultiert, daß in einem Abstand bis zu 10,00 m zur jeweiligen Straßenachse eine Bebauung ausgeschlossen werden sollte, da aktive Schallschutzmaßnahmen aus gestalterischen und funktionalen Gründen entfallen müssen. Wohnhäuser, die in einem Abstand bis zu 20,00 m von der jeweiligen Fahrbahnachse, also ca. 6,00 - 15,00 m vom äußersten Rand der Verkehrsflächenbegrenzung entfernt angeordnet werden, sind zwar nicht gesundheitsbedenklich von Straßenlärm belastet, jedoch deutlich höher, als für allgemeine Wohngebiete als angemessen angesehen wird. Es sind deshalb in dieser Zone besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm vorzunehmen. Vorzusehen ist zwingend der Einbau von Schallschutzfenstern der Klasse II (Isolierfenster 4/12/4) und die Orientierung der Schlafräume zu den schallabgewandten Seiten.

Vorhandene Gebäude werden von dieser Festsetzung nur untergeordnet betroffen, da sie überwiegend von der neuen Straße weiter entfernt liegen. Im Schallschatten der Gebäude und in einem Abstand von über 15,00 m vom Rand der Verkehrsfläche ist jedoch der Außenaufenthalt in der Qualität allgemeiner Wohngebiete uneingeschränkt möglich. Die Wohngebäude sind dabei so anzuordnen, daß der Außenaufenthalt (Terrassen, Garten, Spielen) auf der der Straße abgewandten Seite erfolgt.

#### 4.3 Dimensionierung der Trasse

Nach den einschlägigen Richtlinien (EAE 85) ist für einen Zweirichtungsverkehr mit einer Verkehrsstärke von < 500 PKW in der Spitzenstunde von einer Fahrbahnbreite von 4,00 m bis 5,50 m auszugehen. Bei einer Fahrbahnbreite von 5,50 m sollte neben der Fahrbahn ein Fußweg von mind. 1,50 m und ein kombinierter Geh- und Radweg in einer Breite von 2,50 m angeordnet werden. Es wird somit eine Gesamtbreite von 9,50 m erforderlich (Typ SS2). Diese Mindestbreite ist im beengten Fortführungsbereich Beginn Josefstraße/Ehrenmal festgesetzt.

Keine Bedenken  
wegen Rechtsverletzung  
Kreisverwaltung Harburg, 24.11.1992

Die neue Straße wird voraussichtlich eine Spitzenstundenbelastung von ca. 400-450 KFZ/h besitzen. Sie zählt damit noch zu den Straßen mit überwiegender Erschließungsfunktion. Zusätzlich zu diesen notwendigen Straßenelementen sollte, wo möglich, ein straßenbegleitender Grünstreifen eingerichtet werden mit einer Mindestbreite von 2,0 m. Die deshalb erforderliche Gesamtbreite von 11,50 m ist in dem in das freie Gelände abknickenden Straßenverlauf aus Richtung Josefstraße festgesetzt worden. Zusätzlich sind in der Folge Flächen für Parkplätze parallel zur Straße (Gesamtbreite 16,00/14,75 m) und senkrecht zur Straße mit vorgesehen und entsprechend breitere Verkehrsflächen ausgewiesen worden.

Im Bereich des Knotenpunktes Ehrenmal wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soweit ausgedehnt, daß die erforderlichen Straßenverkehrsflächen einschließlich Bürgersteige und Abbiegeflächen für den Knotenpunktbereich mit in den Bebauungsplan fallen.

Die genaue Führung der Erschließungsstraße sowie ihre Aufteilung und die Konzeption des Knotenpunktes selbst ist im Straßentwurf dargestellt.

Die Straßenführung ist so angelegt, daß einerseits der Hauptknotenpunkt am Ehrenmal in der Höhe der vorhandenen Josefstraße angefahren wird und nicht eine weitere Verkehrseinmündung entsteht, andererseits jedoch noch eine zusätzliche Bautiefe durch Verschwenken in den noch unbebauten Raum unter Beachtung noch vertretbarer Radien erfolgt.

Ein solcher Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung gebietet sich schon deshalb, weil durch die heutige Belastung der engen Josefstraße die ruhebedürftigen Räume der anliegenden Bebauung nach Westen orientiert sind. Ein unmittelbares Heranrücken der neuen Haupterschließungsstraße Romersland würde die so ausgerichteten ruhebedürftigen Bereiche unmittelbar tangieren.

Der Anknüpfungspunkt an die Rheinstraße wiederum ist vorgegeben durch eine mögliche Weiterführung der Straße "Im Bendel." Aufgrund vorgetragener Bedenken und Anregungen wurde die Einmündung "Neue Josefstraße" in die Rheinstraße versetzt zur Einmündung "Im Bendel" vorgesehen, so daß auch die erforderlichen Parkplätze unmittelbar vor dem evangelischen Gemeindezentrum zu liegen kommen und ein queren der Straße durch Fußgänger zu den Parkplätzen hier weitgehend vermieden wird. Durch den Einmündungsversatz in die Rheinstraße werden zudem die Kraftfahrzeugführer im Fahrfluß abgebremst und so zu einer verhalteneren Fahrweise angehalten. Die Einmündung "Im Bendel" bleibt in der Fortführung so wie heute in der Örtlichkeit vorhanden.

Keine Bedenken  
wegen Rechtsverletzung  
Krautverwaltung Heselrad, 24.11.1992

Die vorhandene Bausubstanz wird durch die neue Lage der Straße nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Eine völlig alternative Lage im Ortskern selbst würde den großräumigen Abriss erhaltenswerter Gebäudesubstanz erfordern und damit eine wesentliche Veränderung des Ortsbildes mit sich bringen. Das Erfordernis der Erhaltung und Fortentwicklung des Ortskernes von Rheinbreitbach gebietet deshalb die ortskernahe Freifläche für die Führung der Entlastungsstraße zu nutzen. Die Beschränkung auf die erforderlichen Mindestbreiten wurde oben bereits dargelegt.

#### 4.4 Beachtung der Belange der Landschaftspflege und des Naturschutzes

Auch unter dem Gesichtspunkt der Landschaftspflege und des Naturschutzes ist die ausgewiesene Lage der Erschließungsstraße gerechtfertigt. Zur Zeit ist dieser Bereich durch Streuobstwiesen und kleingärtnerische Nutzung geprägt. Doch ist in dieser Häusernähe bereits der anthropogene Einfluß unübersehbar.

Es besteht hier vergleichsweise wenig Unterholz und ein Teilbereich der Flächen wird kleingärtnerisch intensiv genutzt. Der ökologische Wert der durch die Straßenführung tangierten Bereiche ist als gering einzustufen. Die Kleintierwelt ist hier nur in sehr untergeordnetem Maße anzutreffen. Es handelt sich um die typische Obstniederung entlang des Rheines, die sich von Königswinter bis Erpel über mehrere Kilometer hinzieht. Der auf das erforderliche Minimum reduzierte Eingriff der Straßenführung ist im Hinblick auf die fehlende Alternative in Rheinbreitbach aus landespflegerischer Sicht hinzunehmen. Ersatzmaßnahmen sind auf der in der Planzeichnung mit "B" (Anlage einer ökologischen Ausgleichsfläche) gekennzeichneten Fläche zu ergreifen.

#### 4.5 Beachtung sonstiger Belange

Die Belange der Landwirtschaft werden im eigentlichen Sinne nicht berührt, da es sich bei den betroffenen Flächen weitgehend um Kleinstgrundstücke mit gärtnerischer Nutzung oder Brachland handelt.

Den Erfordernissen der Kirchen für Gottesdienst und Seelsorge wird durch die vorgesehene Festlegung der Trassenführung in besonderem Maße Rechnung getragen. Durch die Trasse wird die vollwertige Anschließung des ev. Gemeindezentrums an der Rheinstraße ermöglicht. Es wird hierzu auch auf den Bebauungsplan Romersland im einzelnen verwiesen. Die Bebauungspläne "Romersland I" und "Romersland II" sind aufeinander abgestimmt und ergänzen sich.

Keine Bedenken  
wegen Rechtsverletzung  
Kreisverwaltung Hainfeld, 24.11.1992

5.0 Maßnahmen zur Verwirklichung der Bodenordnung

Zur Verwirklichung der Planung wird eine Neuordnung der Grundstücke erforderlich. Soweit ein freihändiger Erwerb nicht möglich ist, ist die Bodenordnung in Form einer Umlegung gemäß § 45ff BauGB durchzuführen. Ein solches Umlegungsverfahren soll den Bereich des Bebauungsplanes "Romersland I und Romersland II" sowie den Bereich "Romersland III" mit einbeziehen. Die jeweiligen Bebauungspläne sind aufeinander abgestimmt und als Einheit zu betrachten.

6.0 Flächenbilanz

Plangebietsgröße	1,27 ha * neu (gem. geänderten Plan)
Öffentliche Verkehrsfläche, einschl. verkehrsflächenbegleitende Grünflächen	0,8 ha
Öffentliche Grünfläche	0,29 ha * neu (gem. geänderten Plan)

\* Flächenreduzierung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 10.02.1992

7.0 Kostenschätzung

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes entstehen Kosten für die Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen bzw. deren Umgestaltung sowie Kosten für den Grunderwerb von insgesamt

1.107.000,-- DM (nach GVFG förderungsfähigen Ausbaurkosten).  
49.000,-- DM (nicht zuwendungsfähigen Ausbaurkosten)  
100.000,-- DM (Kosten für die Umgestaltung Rolandsecker Weg)

1.256.000,-- DM  
=====

Keine Bedenken  
wegen Rechtsverletzung  
Kreishauptstadt Married, 24.11.1992

## Anlage 1 der Begründung zum Bebauungsplan "Romersland, 2. Abschnitt"

Büro für  
Stadt-, Landschafts- u. Ingenieurpl.  
Dr.-Ing.H.O.Sprengnetter & Partner

Sinzig, den 30.11.1990

\*\* Isophonienberechnung nach RLS-90 \*\*  
(für lange, gerade Fahrstreifen)

Straße:.....Neue Josefstr., Rheinbreitbach

Anzahl Fahrstreifen /Abstand	:m	2	2,75 m
Verkehrsbelastung / für das Jahr:		4500 Kfz/24h	2000
Straßengattung	:	4	
LKW-Anteil,	T/N :	7 %	3 %
Maßg.Verkehrsst./Fahrstr,	T/N :	135 Kfz	23 Kfz
Mittelungspegel,..... Lm(25)-T/N :		60,6 dB(A)	51,8 dB(A)
Zul.Höchstgeschwindigkeit, Pkw/Lkw:		50 km/h	50 km/h
Geschwindigkeitskorr.;T/N.....Dv:.		-4,5 dB(A)	-5,3 dB(A)
Korr.faktor Straßenbef.....Dstro:		0,0 dB(A)	
Steigung/Gefälle	:	10,0 %	
Korr.faktor Steigung/Gefälle...Dstg:		0,0 dB(A)	
Korr.faktor Spiegelschallqu.....De:		0,0 dB(A)	
Emmissionspegel,Tag.....Lm,e(T):		56,1 dB(A)	
Emmissionspegel,Nacht.....Lm,e(N):		46,4 dB(A)	

Berechnung von Tagesisophonien von der nächstliegenden Fahrspur aus

	57 dB(A).....	56,64 dB(A)	28,4 m
* WA.....	59 dB(A).....	58,99 dB(A)	20,1 m
* MI.....	64 db(A)....	63,65 dB(A)	10,0 m
	69 db(A)....	68,88 dB(A)	1,6 m
	70 db(A)....	69,72 dB(A)	0,1 m

Berechnung von Nachtisophonien von der nächstliegenden Fahrspur aus

	40 dB(A).....	39,96 dB(A)	96,5 m
	47 dB(A).....	46,46 dB(A)	31,0 m
* WA.....	49 db(A)....	48,94 dB(A)	21,3 m
* MI.....	54 db(A)....	53,91 dB(A)	10,2 m
	59 db(A)....	58,96 dB(A)	2,0 m
	60 db(A)....	59,97 dB(A)	0,4 m

\* Grenzwerte nach Verkehrslärmschutzverordnung  
(16. BimSchV v. 12.6.1990;BGBl I S1036)

Keine Bedenken  
wegen Rechtsverletzung  
Kreisverteilung Namrad, 24.11.1992

\*\* Verkehrslärberechnung nach RLS-90 \*\*  
(für lange,gerade Fahrstreifen)

Straße:.....Neue Josefstr., "Im Bendel", Rheinbreitbach

Anzahl Fahrstreifen /Abstand	:	2	2,38 m
Verkehrsbelastung / für das Jahr:		4500 Kfz/24h	<sup>4000</sup> <del>4900</del>
Straßengattung	:	4	
LKW-Anteil,	T/N :	7 %	3 %
Maßg.Verkehrsst./Fahrstr,	T/N :	135 Kfz	23 Kfz
Mittelungspegel..... Lm(25)-T/N :		60,6 dB(A)	51,8 dB(A)
Zul.Höchstgeschwindigkeit, Pkw/Lkw:		50 km/h	50 km/h
Geschwindigkeitskorr.;T/N.....Dv.:		-4,5 dB(A)	-5,3 dB(A)
Korr.faktor Straßenbef.....Dstro:		0,0 dB(A)	
Steigung/Gefälle	:	0,0 %	
Korr.faktor Steigung/Gefälle...Dstg.:		0,0 dB(A)	
Korr.faktor Spiegelschallqu.....De:		0,0 dB(A)	
Emmissionspegel,Tag.....Lm,e(T):		56,1 dB(A)	
Emmissionspegel,Nacht.....Lm,e(N):		46,4 dB(A)	

Immissionsberechnung (nah) für: Bauband (min)

naher Abstand, hor./vert.	:	6 m	2,8 m
Korr.faktor aus nah.Abstand....Ds,n:		7,5	
Korr.faktor Boden+Meteor.....Dbm:		-0,0 dB(A)	
Korr.faktor Mehrfachrefl.....Drefl:		0,0 dB(A)	h= 0,0
Korr.faktor Abschirmung.....Dz:		0,0 dB(A)	w= 8,0
Mittelungspegel, Tag..... Lm,n:		63,6 dB(A)	
Mittelungspegel, Nacht..... Lm,n:		53,9 dB(A)	

Immissionsberechnung (fern) für: Bauband (min)

ferner Abstand, hor./vert.	:	8,4 m	2,8 m
Korr.faktor aus fern.Abstand:..Ds,f:		6,2 dB(A)	
Korr.faktor Boden+Meteor.....Dbm:		-0,0 dB(A)	
Korr.faktor Mehrfachrefl.....Drefl:		0,0 dB(A)	h= 0,0
Korr.faktor Abschirmung.....Dz:		0,0 dB(A)	w= 8,0
Mittelungspegel, Tag.....Lm,f:		62,3 dB(A)	
Mittelungspegel, Nacht.....Lm,f:		52,7 dB(A)	

Mittelungspegel,Tag..Lm,n+Lm,f : 66,0 dB(A)  
Zuschlag Lichtsignalanl.....K: 0,0 dB(A)

Beurteilungspegel, Tag.....Lr: 66 dB(A)  
Richtwert LärmschutzVO, Tag - WA : 59 dB(A)<sub>L2</sub>

Mittelungspegel,Nacht..Lm,n+Lm, : 56,4 dB(A)  
Zuschlag Lichtsignalanl.....K: 0,0 dB(A)

Beurteilungspegel, Nacht.....Lr: 57 dB(A)  
Richtwert LärmschutzVO, Nacht - WA : 49 dB(A)

Keine Bedenken  
wegen Rechtsverletzung  
Kreisverwaltung Mar. Bd. 24.11.1992